

Dr. Siegfried Broß  
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia - UII - Yogyakarta  
Richter des Bundesverfassungsgerichts  
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau  
Ehrevorsitzender der Deutschen Sektion der  
Internationalen Juristen-Kommission e.V.

**1. Reise nach Korea vom 2. Oktober bis 8. Oktober 2010**

**Vortrag am 5. Oktober 2010**

**beim Korea Institute for National Unification (KINU)**

**Die rechtliche Grundlage und die Bedeutung der Deutschen Ein-  
heit**

Gliederung

I. Grundlagen

Verfassungsrechtliche Ausgangslage

- Präambel

- Art. 146

II. Ausgangslage auf der Gesetzesebene unterhalb der Verfassung

1. - Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

- Gesetz zu diesem Vertrag (Einigungsvertragsgesetz) und der Vereinbarung vom 18. September 1990; das Zustimmungsgesetz datiert vom 23. September 1990 (es werden drei Fassungen des Einigungsvertrags in englisch auf CD überreicht)

- Probleme der gewählten Konstruktion, zum Beispiel

-- Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland und damit Er-streckung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unver-ändert und nur mit geringfügigen Modifikationen durch den Einigungs-vertrag auf die DDR

-- grundlegende Akzeptanzprobleme, zum Beispiel nicht nur unter-schiedliche Rechtsordnungen zu vereinheitlichen, sondern unter-schiedliche Rechtskulturen

-- Probleme wegen fehlender gesellschaftlicher Entsprechung von neuer Rechtsordnung und Wirklichkeit in der DDR

-- normative Grundlage reicht für ein solches Vorhaben (Vereini-gung von zwei getrennten Teilstaaten) nicht aus. Es gilt von vornhe- rein, die Rechtsgrundlage so zu schaffen, dass in der Wirklichkeit eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Gesamtstruktur entsteht, die eine

Binnenwanderung - in Deutschland in großem Stil - von einem (ursprünglichen) Teilstaat in den anderen verhindert. Das ist rechtlich nicht zu schaffen, sondern bedarf einer wirksamen Entwicklung v o r Vereinigung

-- keine rücksichtslose Zerschlagung aller in dem anderen Teilstaat entwickelter und bestehender Strukturen, zum Beispiel Wirtschaftsform, Kindertagesstätten, Polikliniken und dergleichen, wie sie in der vormaligen DDR bestanden haben

-- die rechtliche Konstruktion muss darauf ausgerichtet sein, die Identifikation der Menschen in beiden Teilstaaten mit dem neuen Gesamtstaat zu fördern, was die Zertrümmerung gleichsam aller Strukturen in dem einen Teilstaat unmöglich macht; so kann auch keine Akzeptanz der neuen Rechtsordnung und Staatsform entstehen; kein abrupter, sondern gleitender Prozess.

-- Aufgrund der heute bestehenden weltweiten völkerrechtlichen und völkervertragsrechtlichen Verbindungen und Verpflichtungen (vor allem Vereinte Nationen, aber auch Weltbank, Internationaler Währungsfond und Welthandelsorganisation), wie etwa auch Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, Sozialcharta und dergleichen ist es wichtig, diesen Rechtsstandard, der zugleich für ei-

ne Rechtskultur und Gesellschafts- und Wirtschaftsform steht, als Orientierungspunkt zu nehmen. Auf diese Weise können Identifikation und Akzeptanz in dem beitretenden Teilstaat in seiner Bevölkerung befördert werden.

2. Bezüglich der rechtlichen Grundlage einer Vereinigung von zwei Teilstaaten darf man das Zeitmoment nicht gering schätzen. Die deutsche Vereinigung hat rund 40 Jahre nach der auch staatsrechtlichen Trennung in DDR und Bundesrepublik Deutschland stattgefunden. Das entspricht nach europäischen Maßstäben in etwa einer Generation, die dort mit 30 Jahren bemessen wird. Nunmehr im Jahr 2010 sind es etwa auf Korea übertragen rund 60 Jahre und damit nach europäischen Maßstäben zwei Generationen. Darauf muss die rechtliche Grundlage einer Vereinigung ausgerichtet werden. Sie kann sich nicht abstrakt und losgelöst von der Wirklichkeit Ziele setzen, weil sie dann zwangsläufig scheitern muss.

### III. Bedeutung der Deutschen Einheit

1. Bei der Bewertung einer Vereinigung von zwei ursprünglich getrennten Teilstaaten eines früheren Gesamtstaates muss man sich davor hüten, zentral ökonomische und finanzielle Gesichtspunkte ins

Feld zu führen, weil ein solcher Prozess mit einem solch epochalen Ergebnis mit diesen Maßstäben nicht angemessen erfasst werden kann. Deutschland hat nach der Vereinigung beider deutscher Staaten im Innern einen gewaltigen Aufschwung genommen. Viele Energien, die vor 1990 allein wegen der Existenz und der damit verbundenen Rivalität zweier Teilstaaten gebunden und deshalb auch vergeudet waren, können nunmehr für ein Staatsganzes eingesetzt werden. Aus diesem Grunde ist auch die Wahrnehmung Deutschlands in der Welt gewaltig gestiegen und sein Gewicht in der Staatengemeinschaft ist in größerem Maße gewachsen, als es der Einwohnerzahl und dem addierten Gewicht der zuvor bestehenden Teilstaaten entspricht. Maßgebliche Ursache ist hierfür, dass ein historisch über Jahrhunderte hinweg gewachsener Staat mit einer identischen kulturellen Erfahrung und Vergangenheit wie auch den nicht im Einzelnen zu erfassenden m e n s c h l i c h e n und familiären Beziehungen und dem damit einhergehenden Erfahrungshorizont eines jeden Menschen, beginnend im Kindesalter, durch die Teilung zweier Staaten nicht ausgelöscht werden kann. So wird auch viel vergeudet, was auf dem Innersten der Menschen beruht und von ihnen her einen Staat entwickelt und am Leben erhält.

2. Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten zeigt seit 1990 eindrucklich und eindringlich, dass nicht allein dieser internationale Aspekt, die Eingliederung des vereinigten Staatswesens in die Völkergemeinschaft, alleinentscheidend ist. Man kann im Gegenteil formulieren, dass das Hauptaugenmerk auf die innerstaatliche Identifikation und Akzeptanz der Menschen in Richtung „neuer“ Gesamtstaat gerichtet werden muss.